

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.06.2018

zu Ltg.-107/A-4/9-2018

-Ausschuss

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11. Juni 2018

LHSTV-P-L-397/098-2018

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Standortsuche Endlager für Atommüll in Österreich, zu Zahl Ltg.-107/A-4/9-2018, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Die Richtlinie 2011/70/Euratom verpflichtet alle Mitgliedstaaten zu einer verantwortungsvollen und sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiven Abfalls. Die Mitgliedstaaten sind aktuell verpflichtet ein Nationales Entsorgungsprogramm (NEP) zu erstellen, das die Strategie und konkrete Umsetzungsschritte für eine verantwortungsvolle und sichere Endlagerung des radioaktiven Abfalls enthält.

Die Erstellung und Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms (NEP) ist aktuell Aufgabe der österreichischen Bundesregierung und wird durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) koordiniert. Der veröffentlichte Programmentwurf beschreibt den Prozess, der zu einer Entscheidung für die Endlagerung des österreichischen Abfalls führen wird. Es geht dabei noch nicht um konkrete Festlegungen betreffend Art und Standort der Endlagerung.



Dazu richtet die österreichische Bundesregierung laut aktuellem Entwurf eine Arbeitsgruppe „Entsorgung“ ein, welche aus Ministeriumsvertretern, Ländervertretern, Fachexperten und Stakeholdern bestehen wird. Die Koordinierung der Arbeitsgruppe wird vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übernommen. Diese Arbeitsgruppe soll u.a. Vorschläge für die endgültige Entsorgung von kurz- und langlebigem Abfall erarbeiten sowie ein Konzept für die umfassende Information und Einbindung der Öffentlichkeit erstellen. Die Bundesländer werden grundsätzlich über diese Arbeitsgruppe ausreichend in den Entscheidungsprozess miteinbezogen und die Länder können auf diesem Wege ihre Interessen vertreten.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass der Strahlenschutz eine Angelegenheit des Bundes darstellt. Gemäß Art. 32 Abs. 2 NÖ LV 1979 in Verbindung mit §39 Abs.1 LGO 2001 unterliegen dem Anfragerecht nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes NÖ.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.